

Amt/Abteilung: 60/ 60.2
Ansprechpartner/in: Stephan Neubacher
Telefon: -841
E-Mail: Stephan.Neubacher@moerfelden-walldorf.de

Bereitstellungstag auf der Internetseite www.moerfelden-walldorf.de : 14.08.2026

Veröffentlichung der Bekanntmachung im Freitags-Anzeiger: 14.08.2026

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Mörfelden-Walldorf

Betr.: Bebauungsplan Nr. 55 „Feuerwehr Mörfelden/ B44“

Satzungsbeschluss und Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mörfelden-Walldorf hat in ihrer Sitzung am 03. März 2026 den Bebauungsplan Nr. 55 „Feuerwehr Mörfelden/B44“ in der Fassung vom Januar 2026 bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen, der Begründung und dem Umweltbericht als Satzung beschlossen. Außerdem wurde die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen (Abwägung) beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst in der Gemarkung Mörfelden in der Flur 1 das Flurstück 1317/6 sowie teilweise die Flurstücke 1029/1, 1026/1, 1025, 1024, 1023, 1022, 1021, sowie in der Flur 16 teilweise die Flurstücke 283, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 301, 302 und 428.

Der Bebauungsplan Nr. 55 „Feuerwehr Mörfelden/B44“ mit Begründung und zusammenfassender Erklärung wird gemäß § 10 Absatz 3 BauGB und den §§ 5 Absatz 3 und 7 Absatz 1 bis 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 3 Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise und § 7 Absatz 5 der Hauptsatzung der Stadt Mörfelden-Walldorf ab sofort im Stadtplanungs- und Bauamt, 1. Obergeschoss, Zimmer 117, 64546 Mörfelden-Walldorf, Rathaus Mörfelden, Westendstraße 8 dauerhaft – d.h. ohne zeitliche Begrenzung – zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden (Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) ausgelegt und bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan „Nr. 55 „Feuerwehr Mörfelden/B44“ mit Begründung und zusammenfassender Erklärung wird gemäß § 10a Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) ergänzend auch in das Internet unter www.moerfelden-walldorf.de eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes Hessen zugänglich gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Nr. 55 „Feuerwehr Mörfelden/B44“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise auf Rechtsvorschriften des Baugesetzbuches über die gesetzlichen Fristen bei Planungsschäden und Verfahrensmängeln:

§ 215 BauGB Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften:

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (hier: der Stadt Mörfelden-Walldorf, Westendstraße 8, 64546 Mörfelden-Walldorf) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die oben genannten Vorschriften nach § 215 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 entsprechend gelten, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB (bzw. die in §§ 39 bis 42 BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt werden.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet unter www.moerfelden-walldorf.de veröffentlicht.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.



Räumlicher Geltungsbereich des B-Plan Nr. 55 „Feuerwehr Mörfelden/ B44“ (ohne Maßstab)

Datengrundlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

Mörfelden-Walldorf, 07.08.2026

Der Magistrat der Stadt Mörfelden-Walldorf

Karsten Groß
Bürgermeister